

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Grillhütte der Ortsgemeinde Beilingen

Der Ortsgemeinderat Beilingen hat in der öffentlichen Sitzung am 08.10.2012 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

1. Die der Ortsgemeinde Beilingen gehörende Grillhütte kann grundsätzlich jeder einzelnen voll geschäftsfähigen Person oder Gruppe bzw. Verein der Ortsgemeinde Beilingen zur Verfügung gestellt werden.
2. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht.
3. Soweit die Grillhütte zur Verfügung gestellt wird, liegen privatrechtliche Rechtsbeziehungen zugrunde.
4. Der Ortsbürgermeister kann auch auswärtigen Personen und Gruppen bzw. Vereinen die Benutzungserlaubnis erteilen.
5. Die Benutzungsgebühr wird nach Tagen berechnet. Die Benutzung ist für die Zeit zwischen 9:00 und 1:00 Uhr des folgenden Tages begrenzt.

Pro Tag sind zu zahlen:

a) von Einheimischen: 35 Euro inklusive Nebenkosten

b) von Auswärtigen: 70 Euro inklusive Nebenkosten

6. Zusätzlich zur Benutzungsgebühr ist eine Kautionshöhe von 100,00 Euro, vor Aushändigung des Schlüssels für die Grillhütte Beilingen, beim Ortsbürgermeister zu hinterlegen. Die Kautionshöhe wird nach ordnungsgemäßem Verlassen der Anlage erstattet.
7. Die Vereine im Bereich der Ortsgemeinde Beilingen sowie der Kindergarten und die Schule haben Anspruch auf eine kostenfreie Benutzung pro Jahr.
8. Bei der Benutzung durch Jugendliche unter 18 Jahren gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.
9. Die Benutzung umfasst das Betreten und Verweilen in der Hütte und des umliegenden gemeindeeigenen Grundstückes. Es ist gestattet, Grillfeuer an der hierfür vorgesehenen Stelle anzulegen. Das notwendige Holz hierfür ist mitzubringen.
10. Für die Vermietung an auswärtige Benutzer gelten die Bestimmungen wie für Einheimische. Die Veranstaltung von Polterabenden durch Auswärtige wird jedoch nicht gestattet.

11. Während der Benutzungszeit sind jegliche Beeinträchtigungen oder Belästigungen Dritter zu vermeiden. Bei Musikwiedergaben muss eine Störung von Anwohner ausgeschlossen sein. Es gelten die Bestimmungen der Landesverordnung zur Bekämpfung des Lärms (Lärmschutzverordnung).
12. Die Gestattung von Ausnahmen zu den Punkten 1 und 5 dieser Benutzungs- und Gebührenordnung obliegen dem Ortsbürgermeister.
13. Vor der Benutzung der Grillhütte hat der Anmieter bzw. der Verantwortliche des Vereins oder der Gruppe eine schriftliche Erklärung zur Einhaltung der Benutzungsordnung sowie den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und der Lärmschutzverordnung abzugeben.
14. Die Schutzhütte und das Grundstück sind pfleglich zu behandeln. Nach Abschluss des Aufenthaltes sind die Grillhütte und das Grundstück in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen. Beschädigungen oder Zerstörungen sind ersatzpflichtig und unverzüglich dem Ortsbürgermeister zu melden.
15. Sollte der Verantwortliche nicht innerhalb der vom Ortsbürgermeister festgesetzten Frist das Grundstück räumen und säubern, kann die Gemeinde es auf dessen Kosten erledigen lassen.
16. Für die Zukunft kann der Betreffende von der Benutzung gänzlich ausgeschlossen werden.
17. Der Antrag auf Benutzung der Hütte ist drei Tage vorher beim Ortsbürgermeister schriftlich zu stellen. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Dabei ist eine verantwortliche, volljährige Person namentlich zu benennen. Der Ortsbürgermeister genehmigt oder versagt die Erlaubnis schriftlich.
18. Der Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass das angelegte Grillfeuer den angrenzenden Wald nicht beschädigt. Nach Abschluss der Veranstaltung und bei Verlassen des Grundstückes muss die Feuerstelle ausgelöscht sein.
19. Die Ortsgemeinde Beilingen übergibt die Grillhütte dem Nutzer im ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Grillhütte und Inventargegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Gegenstände nicht benutzt werden.

20. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Beilingen an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Inventar und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
21. Der Nutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftungsansprüche seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte, Inventar und Zugängen zu den Räumen und Anlagen stehen.
22. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Beilingen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffs Ansprüchen gegen die Ortsgemeinde Beilingen und deren Bedienstete oder Beauftragte.
23. Der Nutzer hat rechtzeitig vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.
24. Der Nutzer erklärt ausdrücklich, die einschlägigen Vorschriften, insbesondere das Gesetz zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit, das Gaststättengesetz, das Landesgesetz für den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Sperrzeitverordnung, die Lärmschutzverordnung und die Hygienebestimmungen einzuhalten.
25. Wird gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung verstoßen, ist die Ortsgemeinde Beilingen berechtigt, die betreffende Person von der Benutzung auszuschließen.
26. Der Verantwortliche hat, bevor die Erlaubnis erteilt wird, diese Benutzungs- und Gebührenordnung durch Unterschrift gegenüber dem Ortsbürgermeister anzuerkennen.
27. Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Grillhütte Beilingen tritt nach dem Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 20.11.2000 außer Kraft.

Beilingen, den 08.10.2012

gez. Mohr
Ortsbürgermeister